

Wie aus dem Inhalte hervorgeht, gehört die Inschrift in eine Reihe mit jenen nicht mehr seltenen Denkmälern, welche einer in der Epoche der Diadochen beobachteten Gewohnheit der Städte auf den griechischen Inseln und an der Westküste Kleinasiens ihren Ursprung verdanken. In den Fällen, wo bei zahlreichen Civilprocessen die Befürchtung entstand, dass durch ihre Entscheidung der Streit der politischen Parteien verschärft und die Unparteilichkeit der einheimischen Richter gefährdet werden oder doch gefährdet erscheinen, also auch die Ausführung ihrer Urtheilssprüche auf Schwierigkeiten stossen könnte, wendete sich die betreffende Gemeinde als solche an eine befreundete Stadt um Zusendung eines Gerichtshofes, der — weil an den Parteiungen der ansuchenden Gemeinde nicht betheiltigt — ein unanfechtbares Urtheil abzugeben vermochte.¹

In einem solchen Falle ersuchte die nicht genannte Gemeinde, welche den auf unserer Stele mitgetheilten Beschluss fasste, die Erythraeer um Aushilfe. Diese sendeten, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegte, zwei Richter und mit ihnen einen Schreiber und einen Dikastagogen. Die fremden Richter bewirkten durch ihr kluges Vorgehen eine befriedigende Lösung der schwebenden Prozesse, wofür die Gemeinde sowol dem Volke der Erythraeer selbst, als auch den Mitgliedern des fremden Gerichtshofes Ehrenbezeugungen decretierte.

Der Inhalt der Inschrift zerfällt in drei Theile; den ersten (Z. 1—15) bilden die Anträge, den zweiten (Z. 16—45) die Beschlüsse, den dritten (Z. 46 — Ende) die Ausführungsbestimmungen.

Der erste Theil besagt in gewöhnlicher Weise, dass nachdem der Rath der Gemeinde die Anträge vorberathen habe, die letzteren in der Volksversammlung eingebracht worden seien. Die Antragsteller waren der erste Strategos Polydeukes des Megon Sohn, der an der Spitze der Gemeindeverwaltung stand und wohl auch im Rathe den Vorsitz führte;

¹ Vgl. darüber Prof. Christ, Über griechische Bildwerke und Inschriften aus der Sammlung des Herrn Hofrathes Dr. Pauli im k. Antiquarium. Sitzungsber. der k. bayer. Akad. der W. 1866, S. 258 f., wo auch die Literatur dieses Gegenstandes.